

Praxistipps

Ausgabe 4/2024

**Umsatzsteuer:
Neuregelung der
Kleinunternehmerbefreiung**

Seite 04

**Konjunkturpaket
„Wohnraum- und
Bauoffensive“**

Seite 06

**Personalverrechnungs-
Highlights**

Seite 10

**Investmentfonds im
Ausland - Tipps und Risiken
für Privatanleger:innen**

Seite 13



Editorial



Barbara Pira
Steuerberaterin



Christoph Hofer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Salzburg Wirtschaftsprüfungs GmbH
Ignaz-Rieder-Kai 13a | 5020 Salzburg

Tel: +43 662-63 00 62
E-Mail: salzburg@deloitte.at
www.deloitte.at/salzburg

Blattlinie

Informationsmedium für Kund:innen

Grafik und Layout

Silja Andrej

Liebe Leserinnen und Leser,

Wir nähern uns mit großen Schritten den letzten Wochen des Sommers 2024 und hoffen, dass Sie - ob in den Bergen oder am Meer - die Möglichkeit hatten bzw. haben diesen in vollen Zügen zu genießen.

Neben den gewohnten Highlights aus der Personalverrechnung dürfen wir in dieser Ausgabe außerdem über den Handwerkerbonus, das Konjunkturpaket „Wohnraum- und Bauoffensive“ sowie Neuerungen bei der USt-Kleinunternehmerbefreiung berichten.

Ausländische Depots erfreuen sich bei Anleger:innen großer Beliebtheit. Unser Artikel beleuchtet, worauf Privatanleger:innen bei der Investition in Investmentfonds auf ausländischen Depots besonders achten sollten

Abgerundet wird diese Praxistipps-Ausgabe mit den wichtigsten Erkenntnissen unseres neu erschienenen Tourismusbarometers 2024 und unserem Rechtstipp zur COFAG-Auflösung.

Wir wünschen Ihnen das Allerbeste, viel Spaß beim Lesen und einen erholsamen und sonnigen restlichen Sommer!

Barbara Pira
Christoph Hofer

Inhalt

04

Umsatzsteuer:
Neuregelung der
Kleinunternehmerbefreiung

06

Konjunkturpaket
"Wohnraum- und
Bauoffensive"

08

Handwerkerbonus:
Förderung für Sanierungen
und Wohnungsbau

10

Personalverrechnungs-
highlights

13

Investmentfonds im
Ausland - Tipps und Risiken
für Privatanleger:innen

16

Tourismusbarometer 2024:
Verhaltener Optimismus,
herausfordernde
Kostensituation, KI als
Chance

18

Deloitte KI-Report 2024

20

Rechtstipp

22

Risk & Cyber Insights

Umsatzsteuer: Neuregelung der Kleinunternehmerbefreiung

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 kommt es zu einer umfassenden Neuregelung der Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer. Erstmals kann diese auch von Unternehmen angewendet werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben. Die neuen Regelungen sollen ab 1.1.2025 gelten.

Maßgebliche Umsatzgrenzen.

Bislang beträgt die maßgebliche Grenze für die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung EUR 35.000 pro Jahr. Bei dieser Grenze handelt es sich um den Nettobetrag, d.h. vor Berücksichtigung der Umsatzsteuer. Bei Anwendung des Normalsteuersatzes von 20% ergibt sich somit eine Brutto-Grenze von EUR 42.000. Die Grenze darf einmalig um maximal 15% innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren überschritten werden.

In Zukunft wird nicht nur auf die Umsatzhöhe des laufenden Jahres, sondern auch auf die Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres abgestellt. Nur wenn die Umsatzgrenze in beiden Jahren nicht überschritten wird, kann die Befreiung in Anspruch genommen werden. Die Umsatzgrenze wird formal auf EUR 42.000 angehoben – allerdings nunmehr als Brutto-Grenze. Bei Anwendung des Normalsteuersatzes ändert sich die Umsatzgrenze daher nicht. Würden die Leistungen unter einen der reduzierten Steuersätze fallen (also z.B. der reduzierten 10%igen Umsatzsteuer unterliegen), so erhöht sich die Umsatzgrenze für die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung jedoch entsprechend.

Überschreiten der Umsatzgrenze.

Bislang führte ein Überschreiten der Umsatzgrenze zum Wegfall der Kleinunternehmer:innenbefreiung für das gesamte Veranlagungsjahr. Wurde die Grenze z.B. im Dezember überschritten, so waren sämtliche im

selben Jahr ausgeführten Umsätze rückwirkend umsatzsteuerpflichtig. Dies war insbesondere dann problematisch, wenn die Umsätze an Privatpersonen (umsatzsteuerliche Nicht-Unternehmer:innen) erbracht wurden, denen die dann nachträglich anfallende Umsatzsteuer nicht mehr nachverrechnet werden konnte. Im schlimmsten Fall musste das Unternehmen somit die Umsatzsteuer selbst tragen.

Die Neuregelung sieht nunmehr vor, dass die Steuerbefreiung erst mit dem Umsatz entfällt, ab dem die Grenze überschritten wird. Die zuvor getätigten Umsätze bleiben somit weiterhin steuerbefreit und es kommt zu keiner nachträglichen Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind in der Folge jener Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, sowie alle folgenden Umsätze.

Die derzeitige Toleranzgrenze von 15% (innerhalb von 5 Jahren) wird durch eine neue Toleranzgrenze ersetzt: Wird die Umsatzgrenze um nicht mehr als 10% überschritten, so gilt die Befreiung noch bis zum Ende des Kalenderjahres und die Umsatzsteuerpflicht tritt erst im nächsten Kalenderjahr ein. Nur bei einem Überschreiten der 10%igen Toleranzgrenze kommt es schon im aktuellen Jahr zur Umsatzsteuerpflicht (aber eben nur für den die Grenze überschreitenden Umsatz und alle danach durchgeführten Umsätze).

Kleinunternehmerbefreiung auch für EU-Unternehmen.

Die bisherige Kleinunternehmerbefreiung war auf Unternehmen beschränkt, die von Österreich aus betrieben wurden. Zukünftig kann die Kleinunternehmer:innenbefreiung auch von Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, wenn

1. der unionsweite Jahresumsatz im Vorjahr sowie im laufenden Jahr den Betrag von EUR 100.000 nicht übersteigt,
2. die Umsätze im jeweiligen Mitgliedstaat die jeweilige national festgelegte Kleinunternehmer:innen Grenze nicht übersteigen und
3. der:die Steuerpflichtige im Ansässigkeitsstaat vorab die Kleinunternehmer:innenregelung beantragt hat.

Wird der unionsweite Schwellenwert von EUR 100.000 überschritten, so ist die grenzüberschreitende Kleinunternehmer:innenregelung ab dem Umsatz, mit dem der Schwellenwert überschritten wird, nicht mehr anwendbar. Die Befreiung muss in dem Mitgliedstaat beantragt werden, von dem aus das Unternehmen betrieben wird (Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit). Nach erfolgter Beantragung erhält



das Unternehmen eine individuelle Umsatzsteueridentifikationsnummer. Diese enthält den Suffix „-EX“ (sog EX-ID-Nummer oder Kleinunternehmer:innen-Identifikationsnummer).

Relevant kann die Neuregelung z.B. für ausländische Vermieter:innen von Immobilien in Österreich sein: Vermietet z.B. eine in Deutschland ansässige Person in Österreich eine Ferienwohnung, so kann in Zukunft (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) die Kleinunternehmer:innenbefreiung zur Anwendung kommen und die Vermietung ohne Umsatzsteuer erfolgen. Wie schon bisher führt die Befreiung aber gleichzeitig zum Verlust des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Aufwendungen.

Fazit

Die Neuregelung führt zu einigen Vereinfachungen für Kleinunternehmer:innen. Insbesondere der Wegfall der rückwirkenden Umsatzsteuerpflicht bei unterjährigem Überschreiten der Umsatzgrenze stellt eine große Erleichterung vor allem für jene Unternehmen dar, deren Umsätze schon bisher knapp unter der Kleinunternehmer:innengrenze waren. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kleinunternehmer:innenbefreiung auch für in anderen EU-Staaten ansässige Unternehmen kann zu zusätzlichen Verwaltungsvereinfachungen führen. Aufgrund des damit einhergehenden Verlustes des Vorsteuerabzugs sollte die Anwendung der Befreiung aber vorab gründlich überlegt werden.

Christoph Hofer
chhofer@deloitte.at

Konjunkturpaket „Wohnraum- und Bauoffensive“

Die Baubranche vermeldet derzeit empfindliche Rückgänge beim Auftragseingang und es wird mit einem deutlichen Rückgang des realen Bauvolumens gerechnet. Ausschlaggebend hierfür sind vor allem die hohen Baukosten sowie das gestiegene Zinsniveau. Um dem entgegenzutreten, möchte die Bundesregierung mit dem Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“ konjunkturelle Impulse sowie Sanierungsimpulse setzen. Für Privatpersonen sind aus diesem Grund steuerliche Begünstigungen und die befristete Abschaffung von Nebengebühren vorgesehen.

1. Steuerliche Maßnahmen für Vermieter:innen

1.1. Befristete Afa-Erhöhung für Wohngebäude

Bereits seit 2020 besteht die Möglichkeit, im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung der Afa für Wohngebäude den dreifachen Wert, vom gesetzlich vorgesehenen Abschreibungssatz in Höhe von 1,5%, anzusetzen. Somit kann im ersten Jahr eine Abschreibung in Höhe von 4,5% berücksichtigt werden. Im zweiten Jahr vermindert sich die Abschreibung auf den doppelten Wert (3 %) und ab dem dritten Jahr kann nur noch der gesetzlich vorgesehene Satz in Höhe von 1,5% berücksichtigt werden. Im Konjunkturpaket wurde vorgesehen, dass für Wohngebäude, die nach dem 31.12.2023 und vor dem 01.01.2027 fertiggestellt werden, die Möglichkeit besteht, in den ersten drei Jahren jeweils die dreifache Abschreibung geltend zu machen. Entgegen der üblichen Vorgangsweise, dass bei Inbetriebnahme im zweiten Halbjahr nur eine Halbjahres-Abschreibung geltend gemacht werden kann, ist bei der Inanspruchnahme der beschleunigten Abschreibung unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme immer die Jahres-Abschreibung als Basis für den dreifachen Abschreibungssatz

heranzuziehen. Da sich diese Begünstigung ausschließlich auf Wohngebäude bezieht (gesetzlicher Abschreibungssatz von 1,5 %), beträgt die Abschreibung in den ersten drei Jahren jeweils 4,5 %; daraus ergibt sich eine Gesamtabschreibung in diesem Zeitraum in Höhe von 13,5 % (4,5% * 3).

Die Ausweitung des dreifachen Abschreibungssatzes auf drei Jahre setzt voraus, dass das hergestellte Wohngebäude zumindest den „Gebäudestandard Bronze“ des „klimaaktiv Kriterienkatalogs“ (Version 2020) des Bundesministeriums für Klimaschutz (BMK) erreicht. Bei einer offiziellen Registrierung und abschließenden Auszeichnung des Gebäudes mit zumindest dem Standard „Bronze“ liegen die Voraussetzungen jedenfalls vor.

1.2. Verbesserte Abschreibungsmöglichkeit bei Sanierungsmaßnahmen

Der Aufwand für die Herstellung eines Gebäudes ist grundsätzlich auf die Restnutzungsdauer eines Gebäudes abzuschreiben. Das Gesetz sieht bisher nur für bestimmte Herstellungsaufwendungen eine beschleunigte Abschreibung auf 15 Jahre vor (Aufwand gemäß § 3 bis 5 MRG, bestimmte geförderte Herstellungsaufwendungen, Aufwendungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes). Dies betraf bislang Sanierungsmaßnahmen, wenn die Zusage für eine Förderung nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, dem Startwohnungsgesetz oder nach landesgesetzlichen Vorschriften vorlagen. Der Katalog der begünstigten Sanierungsmaßnahmen wird nun um Förderungen des Bundes nach dem Umweltförderungs-Gesetz erweitert. Damit wird auch die ökologische Nachverdichtung (z.B. Dachbodenausbau im Zusammenhang mit der Gesamtanierung) im Wege der Fünfzehntelabsetzung steuerlich begünstigt. Wird keine Förderung nach dem Umweltförderungs-

Gesetz ausbezahlt, kann dennoch plausibel dargelegt werden, dass die Voraussetzungen für die Förderung vorgelegen haben. Wie eine solche Plausibilisierung vorzunehmen ist, wird im Rahmen einer noch zu erlassenden Verordnung geregelt. Die beschleunigte Abschreibung gilt für Aufwendungen die nach dem 31.12.2023 anfallen.

1.3. Ökozuschlag in Höhe von 15%

Für Privatpersonen wurde im Rahmen der ökosozialen Steuerreform die Möglichkeit geschaffen, gewisse Gebäudeinvestitionen im Rahmen der Sonderausgaben geltend zu machen. Für ebendiese Sanierungsmaßnahmen (thermisch-energetische Sanierung und Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem) gibt es nun auch für Vermieter:innen die Möglichkeit, 15 % der Investitionen als fiktiven steuerlichen Aufwand geltend zu machen (Ökozuschlag). Bei der thermisch-energetischen Sanierung sind insbesondere die Dämmung von Außenwänden, Geschoßdecken, Dächern oder Böden, der Austausch von Fenstern oder Außentüren und Dach- und Fassadenbegrünungen erfasst. Der „Heizkesseltausch“ erfasst die Umstellung auf eine Wärmepumpe, eine Holzzentralheizung (z.B. Pellets) oder einen Fernwärmeanschluss.

Wird im betrieblichen Bereich bereits ein Öko-Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen, steht kein Ökozuschlag mehr zu. Dadurch wird eine Doppelförderung vermieden.

1.4. Verlängerung Prognosezeitraums für die Liebhaberei Beurteilung

Die hohen Baukosten und die gestiegenen Zinsen wirken sich zudem nachteilig auf die Liebhabereibeurteilung aus. Die in der Liebhaberei-Verordnung festgesetzten

Zeiträume werden den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr gerecht und erfordern eine Ausweitung des "absehbaren Zeitraums", da ansonsten – in gewissen Fällen – Vermietungen nicht mehr als Einkunftsquelle anerkannt bzw. als Liebhaberei eingestuft werden. Der absehbare Zeitraum hat bei der Vermietung von ganzen (nicht parifizierten) Häusern bis dato 25 Jahre und bei der Vermietung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen 20 Jahre betragen. Um den Entwicklungen der letzten Jahren Rechnung zu tragen, wurden beide Zeiträume um je fünf Jahre verlängert.

Befristete Abschaffung der Nebengebühren für das Eigenheim

Für die Anschaffung eines Eigenheims zur Hauptwohnsitzbegründung erfolgt eine auf zwei Jahre befristete Befreiung von der Grundbucheintragungs- und Pfandrechtseintragungsgebühr für eine Bemessungsgrundlage von bis zu EUR 500.000. Um als begünstigtes Eigenheim zu gelten, muss das Gebäude der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses dienen. Daraus ergibt sich, dass der:die Eigentümer:in eine natürliche Person sein muss, denn nur eine solche kann ein dringendes Wohnbedürfnis haben. Der bisherige Wohnsitz muss für mindestens fünf Jahre aufgegeben werden und der Hauptwohnsitz an dem neuen Eigenheim für mindestens fünf Jahre begründet werden. Vorausgesetzt wird, dass das entsprechende Rechtsgeschäft nach dem 31.03.2024 abgeschlossen und der Antrag auf Eintragung im Grundbuch im Zeitraum vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2026 gestellt wird. Die auf den Freibetrag übersteigenden Betrag entfallende Gebühr wird vorgeschrieben. Ab einer Bemessungsgrundlage von EUR 2.000.000 entfällt der Freibetrag und die Gebühr wird zur Gänze vorgeschrieben.

Mit der befristeten Gebührenbefreiung wird eine finanzielle Entlastung für die Anschaffung (oder Errichtung) eines Eigenheims eingeführt, die sich maximal auf EUR 11.500 beläuft.

Conclusio

Das Konjunkturpaket umfasst eine Reihe von Maßnahmen, um die geschwächte Bauwirtschaft zu fördern. Im steuerlichen Bereich werden durch verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten Anreize für den Wohnbau und durch einen "Ökozuschlag" Anreize zur Sanierung gesetzt. Die steuerlichen Maßnahmen sind bereits ab dem Kalenderjahr 2024 anzuwenden. Die Befreiung von den Eintragungsgebühren beim Erwerb eines Eigenheims begünstigt bereits Erwerbe ab dem 1.4.2024; allerdings ist hier zu beachten, dass diese nur für Anträge beim Grundbuchgericht ab 1.7.2024 gilt.

Isabell Krug

ikrug@deloitte.at

Manuel Ortner

mortner@deloitte.at



Handwerkerbonus: Förderung für Sanierungen und Wohnungsbau



Durch die Einführung des Handwerkerbonus sollen Renovierungen, Sanierungen und der Wohnungsbau gefördert werden. Der Handwerkerbonus ist Teil eines umfassenden Wohn- und Baupakets und zielt darauf ab, Anreize für Investitionen in Wohn- und Lebensbereiche zu schaffen und gleichzeitig die Bauwirtschaft und das Handwerk zu unterstützen.

Voraussetzungen und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von im Inland privat genutzten Wohn- und Lebensbereichen. Beim Leistungserbringer muss es sich um ein österreichisches Unternehmen handeln, das im Zeitraum der Leistungserbringung über eine erforderliche Berechtigung zur Ausübung des (reglementierten) Gewerbes verfügt.

Gefördert wird ausschließlich die reine Arbeitsleistung. Unter Arbeitsleistung versteht man die Arbeitszeit, welche für die Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung des Wohn- und Lebensbereiches aufgebracht wird. Vorarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn diese eindeutig zur Herstellung eines

förderfähigen Bauteils notwendig sind (z.B. Maßanfertigung wie Geländer, Stiegen, Türen, Einbaumöbel oder bearbeitete Metall- bzw. Blechteile für den späteren Einbau). Dementgegen sind Fahrtkosten, sowie Planungs- und Beratungskosten nicht förderfähig. Die Arbeiten müssen zudem an Objekten bzw. Gegenständen durchgeführt werden, die fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbunden sind. Darunter sind beispielsweise Mauern, Böden, Dach, Einbaumöbel, Terrassen, Pools, Gartenzäune; Garage oder Carport zu verstehen.

Förderfähige Maßnahmen sind unter anderem:

- Malerarbeiten;
- Austausch von Bodenbelägen;
- Erneuerung/Dämmung von Dächern, Fassaden;
- Spenglerarbeiten;
- Austausch von Fenstern;
- Erneuerung von Installationen, ausgenommen die Neuerrichtung von fossilen Heizungssystemen;
- Verlegung von Wand- und Bodenfliesen;

- Tischlerarbeiten (z.B. Einbaumöbel, Einbauküchen);
- Wartungsarbeiten für Maßnahmen der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung sind förderfähig (z.B. Wartung von Heizungsanlagen).

Nicht förderfähig sind Wartungsarbeiten, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen oder Aufträge durchgeführt werden (z.B. regelmäßige Schornstein-Kehrarbeiten).

Die Arbeitsleistungen für 2024 dürfen frühestens am 01.03.2024 begonnen haben und müssen bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein. Der Leistungszeitraum für 2025 entspricht dem Kalenderjahr. Werden Gebäude sowohl betrieblich als auch privat genutzt, muss darauf geachtet werden, dass nur jene Arbeitsleistungen gefördert werden können, die im Zusammenhang mit privat genutzten Wohn- und Lebensräumen erbracht werden. Es muss in der Schlussrechnung erkennbar sein, dass die Arbeitsleistung im privaten Wohn- und Lebensbereich durchgeführt wurde.

Die Förderung beträgt 20 % der förderbaren Netto-Kosten (ohne Umsatzsteuer). Für im Kalenderjahr 2024 durchgeführte Maßnahmen ist die Förderung mit maximal EUR 2.000 pro Förderwerber sowie Wohneinheit und Kalenderjahr beschränkt. Für im Kalenderjahr 2025 durchgeführte Maßnahmen beträgt die maximale Förderhöhe EUR 1.500 pro Förderwerber sowie Wohneinheit und Kalenderjahr.

Vorausgesetzt wird, dass für die geförderte Arbeitsleistung keine weiteren Förderungen in Form von Zuschüssen (z.B. Raus aus Öl und Gas Umstellung auf ein klimafreundliches Heizsystem), Steuerbegünstigungen (z.B. Umsatzsteuerbefreiung von

Photovoltaikanlagen) oder sonstigen Förderungen bei anderen Stellen in Anspruch genommen werden. Bei einem etwaig nicht geförderten Differenzbetrag kann eine weitere öffentliche Förderung für diesen Differenzbetrag in Anspruch genommen werden.

Antragstellung

Die Antragstellung kann ab 15.07.2024 auf der Website der Buchhaltungsagentur des Bundes

www.handwerkerbonus.gv.at erfolgen. Neben dem ausgefüllten Antragsformular werden die Schlussrechnungen sowie die Nachweise der erfolgten Zahlungen an die Leistungserbringer:innen benötigt. Es ist darauf zu achten, dass pro Antragsteller:in nur EIN Förderungsantrag pro Jahr gestellt werden kann.

Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch in der Reihenfolge des Eintreffens der Anträge und nach Maßgabe der budgetären Bedeckung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung ist mit EUR 2.000 (2024) bzw. EUR 1.500 (2025) pro Wohneinheit und Jahr beschränkt. Wurde für einen Antrag bereits die maximale Förderungshöhe für eine Wohneinheit gewährt, kann für weitere Anträge für dieselbe Wohneinheit keine Förderung mehr vergeben werden.

Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Förderungen kann es sinnvoll sein, sich intensiv mit dem Thema auseinander zu setzen. Beim Handwerkerbonus ist bereits bei Rechnungslegung durch den Leistungserbringenden darauf zu achten, dass auf der Schlussrechnung die Arbeitsleistung gesondert ausgewiesen ist.

Isabell Krug

ikrug@deloitte.at

Manuel Ortner

mortner@deloitte.at

Personalverrechnungs-Highlights

In der vierten Ausgabe der Praxistipps gehen wir unter anderem auf die geplanten Neuerungen der Homeoffice-Regelungen ein. Nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen galt die Arbeit im Homeoffice als regelmäßige Erbringung der Arbeitsleistung in der eigenen Wohnung, der Wohnung eines:r nahen Angehörigen oder des:der Lebensgefähr:in oder des:der Arbeitnehmer:in.

Aus Homeoffice wird Telearbeit

Mit dem Telearbeitsgesetz wird das Homeoffice auf **ortsungebundene Telearbeit** außerhalb einer Wohnung ausgeweitet. Durch diese Änderung wird also auch das Arbeiten in Coworking-Spaces oder an anderen Orten wie z.B. Kaffeehäusern oder Hotels möglich. Weiterhin gilt jedoch, dass Telearbeit nur im Einvernehmen möglich ist und einer schriftlichen Vereinbarung bedarf. Die Vereinbarung kann aber auch im elektronischen Weg zustande kommen (z.B. Handy Signatur, betriebliche IT-Tools, E-Mail). Bestehende „Homeoffice-Vereinbarungen“ müssen nicht neu abgeschlossen werden. Sind aber weitere Telearbeits-Örtlichkeiten angedacht, müssen diese zwischen den Arbeitsvertragsparteien vereinbart werden (im elektronischen Wege oder durch schriftliche Zusatzvereinbarung).

Im EStG wird die bisherige „Homeoffice-Pauschale“ zu einer **„Telearbeitspauschale“**. Die Voraussetzungen für die nicht steuerbare Inanspruchnahme (bis zu EUR 3,- pro Telearbeitstag und maximal für 100 Tage im Kalenderjahr) bleiben unverändert.

Auf Ebene der Unfallversicherung wird künftig zwischen **Telearbeit im engeren Sinn** und **Telearbeit im weiteren Sinn** unterschieden. Zur Telearbeit im engeren Sinn zählt das Arbeiten in der Wohnung der Versicherten. Außerdem das Arbeiten in der Wohnung eines

nahen Angehörigen sowie das Arbeiten in Coworking-Spaces, soweit die Entfernung zur eigenen Wohnung dem sonst üblichen Arbeitsweg entspricht. Unter Telearbeit im weiteren Sinn fallen alle anderen beliebigen, primär von Dienstnehmer:innen gewählten Orte wie z.B. Kaffeehäuser. Für beide Varianten greift grundsätzlich der Unfallversicherungsschutz, der Schutz für Wegunfälle ist jedoch auf Telearbeit im engeren Sinn beschränkt.

Mit der Telearbeit im weiteren Sinn wird künftig auch bei Workation ein Unfallversicherungsschutz bestehen.

Workation bedeutet, dass Telearbeit von einer Ferienwohnung, von der bevorzugten Urlaubsdestination aus geleistet wird oder ein längerer Besuch bei der weit entfernt wohnenden Familie damit verbunden wird.

In Zusammenhang mit grenzüberschreitender Workation sind die möglichen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen zu bedenken. Dabei ist zu unterscheiden, ob Workation in einem EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz verrichtet wird oder in einem Drittland.

Die Neuerungen sollen mit **1.1.2025** in Kraft treten.



Lohnsteuerrechtliche Behandlung von Entgelt von dritter Seite

Neben dem regulären Lohn bzw. Gehalt können bei Dienstnehmer:innen auch Bezüge in die Beitragsgrundlage fließen, die nicht vom Dienstgeber oder der Dienstgeberin bezahlt werden, sondern von dritter Seite zugewendet werden. Der sozialversicherungsrechtliche Entgeltbegriff in § 49 Abs 1 ASVG umfasst auch jene Entgelte, die Dienstnehmer:innen zusätzlich aufgrund des Dienstverhältnisses von Dritten erhalten. In der Praxis betrifft dies vor allem Trinkgelder und Provisionen. Hier kommt es häufig zu Unklarheiten bei der korrekten Abrechnung solcher Entgelte. Damit diese Bezüge in die Beitragsgrundlage miteinbezogen werden, muss ein enger Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis vorliegen und seitens des Dienstgebers bzw. der Dienstgeberin ein betriebliches Interesse vorliegen, dass die Dienstnehmer:innen für Dritte bestimmte Leistungen ausüben.

Aus lohnsteuerrechtlicher Sicht müssen Arbeitgeber:innen diese Zahlungen in der Personalverrechnung berücksichtigen, wenn sie wissen bzw. wissen mussten, dass ihr:e Arbeitnehmer:in für eine Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses Zahlungen von Dritten erhält. Dies kommt insbesondere zum Tragen, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder im Interesse der Arbeitgeber:innen erfolgt, die Tätigkeit in der Dienstzeit und im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit erbracht wird oder der Arbeitgeber:in mit dem Dritten in enger Verbindung steht (z.B. verbundene Unternehmen im Konzern, vertragliche Verflechtungen zwischen den Unternehmen). Nachdem das Entgelt von dritter Seite den Charakter als Arbeitslohn hat, sind dafür auch Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt) abzuführen. Die Zahlungen von dritter Seite erhöhen jedoch nicht das Jahressechstel. Erhalten Dienstnehmer:innen z.B. Provisionen von Dritten für die Vermittlung von

Bauspar- oder Versicherungsverträgen, zählen diese bei Vorliegen der Voraussetzungen zum Entgelt und unterliegen der Beitragspflicht in der Sozialversicherung, der betrieblichen Vorsorge sowie der Lohnsteuer- und Lohnnebenkostenpflicht.

Trinkgelder gelten in der Sozialversicherung auch als Entgelt Dritter und sind deshalb ebenfalls beitragspflichtig. Für bestimmte Gruppen von Dienstnehmer:innen werden Trinkgelder pauschal in die Beitragsberechnung einbezogen. Diese Trinkgeldpauschalen sind je nach Branche und Bundesland unterschiedlich hoch. Gibt es keine Trinkgeldpauschalen in der jeweiligen Branche, oder werden diese nicht angewendet, sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Aus steuerrechtlicher Sicht sind Trinkgelder jedoch aufgrund der Verankerung im § 3 Abs 1 Z 16a EStG lohn- bzw. einkommensteuerfrei, sofern sie in ortsüblicher Höhe und ohne rechtlichen Anspruch der Arbeitnehmer:in gewährt werden.

Carsharing ab 1. Juli 2024 nun auch beitragsfrei

Bereits mit Wirkung ab 1.1.2023 wurde im Rahmen des Teuerungsentlastungspaket Teil II im § 3 Abs 1 Z 16d EStG 1988 für Arbeitgeber:innen die Option verankert, Arbeitnehmer:innen steuerfreie Zuschüsse bis zu EUR 200 pro Kalenderjahr für nicht beruflich veranlasste Fahrten im Rahmen von Carsharing gewähren zu können. Diese Steuerbefreiung wirkt aufgrund der Regelung im § 3 EStG 1988 automatisch auch für die Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt), nicht jedoch für die Beitragspflicht in der Sozialversicherung und der betrieblichen Vorsorge. Im ASVG fehlte bis dato eine solche Befreiungsbestimmung. Mit Wirkung ab 1.7.2024 wurde jedoch in § 49 Abs 3 Z 33 ASVG ein gleichlautender Befreiungsstatbestand aufgenommen,

wodurch die Zuschüsse der Arbeitgeber:in für das Carsharing nun auch bis zu den EUR 200 in der Sozialversicherung und in der betrieblichen Vorsorge beitragsfrei sind.

Mitarbeiterprämie, Rückwirkende Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2024

Im Rahmen eines Abänderungsantrages zum Abgabenänderungsgesetz 2024 wurde bei der Mitarbeiter:innenprämie im § 124b Z 447 ein zusätzlicher Satz eingefügt:

„Als zusätzliche Zahlung gilt auch eine befristete Mitarbeiterprämie, die anstelle einer Lohnerhöhung aufgrund einer nach dieser Bestimmung maßgeblichen lohngestaltenden Vorschrift gewährt wird.“

Laut den Begründungen zum Abänderungsantrag hat das bisher notwendige Kriterium, dass eine steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie eine zusätzliche Zahlung darstellen muss, welche bisher nicht gewährt wurde, zu zahlreichen Abgrenzungsfragen geführt. Dadurch wurden die Kollektivvertragsparteien in ihren Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt. Deshalb können Zulagen und Bonuszahlungen, die im Kalenderjahr 2024 gewährt werden, auch dann steuerfrei behandelt werden, wenn diese eine für 2024 vereinbarte niedrigere Lohnerhöhung ersetzen, auch wenn die Zulage für die Berechnung der zukünftigen kollektivvertraglichen Mindestgehälter herangezogen wird. Die restlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer

steuerfreien Mitarbeiter:innenprämie bleiben unverändert. Die Änderungen gelten für alle Zulagen und Bonuszahlungen im Kalenderjahr 2024 (auch für bereits geleistete).

Saisonprivileg laut VfGH-Entscheidung verfassungskonform

In einer lang erwarteten Erkenntnis vom Juni 2024 (VfGH 25.6.2024, G-29/2024) hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die in § 1159 ABGB enthaltenen Ausnahmebestimmungen bzgl. Kündigungsfristen für Arbeiter:innen in Saisonbranchen als verfassungskonform anzusehen sind und daher weiter in Geltung bleiben. Vom OGH wurde im Februar per Beschluss ein Antrag an den VfGH gestellt, dass die Bestimmungen als verfassungswidrig aufzuheben seien. Anlassfall war hier die Kündigungsfrist von 14 Tagen nach dem KV für Arbeiter:innen im Hotel und Gastgewerbe. Der VfGH sah bei dieser Bestimmung jedoch keine Verletzung des Legalitätsprinzips (Art 18 B-VG) und des Gleichheitssatzes (Art 7 B-VG). In der Praxis bedeutet dies, dass alles beim aktuellen Stand bleibt. Dadurch bleiben aber weiterhin die Unklarheiten bestehen, wer die Beweislast (Arbeitgeber:innen oder Arbeitnehmer:innen) dafür trägt, ob eine Branche eine überwiegende Saisonbranche darstellt oder nicht und ob die kürzeren KV-Kündigungsfristen anwendbar sind.

Vorschau: steuerliche Verbesserungen für 2025

Mittels Beschlusses hat die aktuelle Bundesregierung steuerliche Verbesserungen für 2025 bei den Steuerstufen und Dienststreifen angekündigt. Dabei sollen die Grenzbeträge der Einkommenssteuerstufen (ausgenommen der höchsten Stufe) um etwa 3,84 % valorisiert werden, damit die kalte Progression teilweise ausgeglichen wird. Im Jahr 2025 ist daher wieder mit einer neuen Lohnsteuertabelle zu rechnen.

Die Absetzbeträge (Alleinerzieher:innen, Alleinverdiener:innen, Verkehr, Pensionist:innen) sowie die Freigrenze bei den sonstigen Bezügen sollen an die volle Inflationsrate angepasst werden. Das abgabenfreie Tagesgeld für Inlandsreisen soll von aktuell EUR 26,40 auf EUR 30,00 sowie das pauschale Nächtigungsgeld von aktuell EUR 15 auf EUR 17 angehoben werden. Zudem ist eine Erhöhung des Kilometergeldes für PKWs von EUR 0,42 auf EUR 0,50 geplant.

Gudrun Wiespointner-Njoku

gwiespointner@deloitte.at

Daniel Siegfried Palz

dpalz@deloitte.at

Investmentfonds im Ausland – Tipps und Risiken für Privatanleger:innen

Ausländische Depots erfreuen sich bei Anleger:innen aufgrund der oftmals niedrigen Gebühren und Transaktionskosten großer Beliebtheit, doch die fehlende Endbesteuerung kann zu einem erhöhten Aufwand bei der Bearbeitung der Steuererklärung führen. In diesem Artikel beleuchten wir, worauf Privatanleger:innen bei der Investition in Investmentfonds auf ausländischen Depots besonders achten sollten. Wir erläutern die steuerlichen Besonderheiten und geben Ihnen praktische Hinweise, um die steuerliche Handhabung zu erleichtern und unangenehme Überraschungen zu vermeiden.

Was bedeutet Endbesteuerung?

Bestimmte inländische Kapitalerträge, wie beispielsweise Inlands-Dividenden oder Kapitalerträge aus Wertpapieren, die auf einem inländischen Depot verwahrt werden, sind in Österreich durch Abzug der Kapitalertragsteuer (KESt) mit dem besonderen Steuersatz in Höhe von 27,5% endbesteuert. Das bedeutet, dass grundsätzlich mit Abzug auch die Einkommensteuer für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen abgegolten ist. In Ausnahmefällen kann trotz KESt-Abzug eine Aufnahme in die Steuererklärung notwendig sein, z.B. wenn dem KESt-Abzug pauschale Annahmen seitens der zum KESt-Abzug verpflichteten

Stelle zu Grund gelegt wurden, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Inländisches Depot vs. Ausländisches Depot

Ob Kapitalvermögen auf einem inländischen oder einem ausländischen Depot gehalten wird, hat in der Regel keinen Einfluss auf die Höhe der Steuer. Unterschiede bestehen lediglich in der Form der Steuererhebung, dem Bestenungsverfahren und den daraus resultierenden Verpflichtungen des oder der Anleger:in. Nachfolgend geben wir einen Überblick für Privatanleger:innen:

	Inländisches Depot	Ausländisches Depot
Art der Steuererklärung	Arbeitnehmerveranlagung (L1) ausreichend	Einkommensteuererklärung (E1 inkl. Beilage E1kv) notwendig
Frist zur Einbringung	5 Jahre nach Beendigung des Steuerjahres	Keine steuerliche Vertretung: 30. Juni des Folgejahres über Finanz-Online Steuerliche Vertretung (Quotenregelung): spätestens bis 31. März des zweitfolgenden Kalenderjahres
Besteuerung der Erträge	KESt-Abzug durch depotführende Stelle in Höhe von 27,5% mit Endbesteuerungswirkung	Besonderer Steuersatz von 27,5% im Rahmen der ESt-Veranlagung mit Endbesteuerungswirkung

Automatischer Informationsaustausch

Bestimmte Inländische Depots sind den österreichischen Finanzbehörden über das Kontenregister bekannt. Bei Depots im Ausland ist die Vorgehensweise wie folgt: In am Automatischen Informationsaustausch (AIA) teilnehmenden Staaten melden die ausländischen Banken die angefallenen Kapitalerträge an ihre nationale Finanzverwaltung und diese leitet die Informationen wiederum an die österreichischen Finanzbehörden weiter. In diesem Fall ist der Besitz von Kapitalvermögen im Ausland und die darauf erzielten Einkünfte den österreichischen Finanzbehörden bekannt.

Die Regelbesteuerungsoption

Der oder die Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, die Besteuerung der gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen, zum progressiven Steuersatz zu beantragen. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption unterliegen sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen dem progressiven Steuersatz. Die Ausübung ist vorteilhaft, wenn der Durchschnittsteuersatz des:der Steuerpflichtigen geringer als der besondere Steuersatz ist.

Verlustverwertung

Die Verlustverwertung bei Depots ist ein zentrales Thema für Anleger:innen, die ihre Steuerlast optimieren möchten. Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen können mit bestimmten positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Voraussetzungen dafür sind:

- innerhalb derselben Einkunftsart
- innerhalb desselben Steuersatzes (besonderer Steuersatz oder Tarifsatz)
- innerhalb desselben Steuerjahres (kein Verlustvortrag)

Beispielsweise kann ein Verlust aus dem Verkauf von Fondsanteilen mit laufenden Zinskupons aus einer öffentlich angebotenen Anleihe ausgeglichen werden. Im Falle eines Einzeldepots im Inland funktioniert der Verlustausgleich automatisch durch die depotführende Stelle. Unterhält ein:e Steuerpflichtige:r jedoch mehrere Depots bei unterschiedlichen Banken oder Depots im Ausland, wird der Verlustausgleich nicht automatisch vorgenommen, kann aber dennoch im Rahmen der Einkommensteuererklärung eigenständig erfolgen.

Meldefonds und Nicht-Meldefonds

Die steuerliche Behandlung eines Investmentfonds – darunter fallen auch Exchange Traded Funds („ETFs“) – hängt im Wesentlichen davon ab, ob die steuerrelevanten Daten (insbesondere Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge) durch eine:n steuerliche:n Vertreter:in an die Österreichische Kontrollbank als Meldestelle gemeldet werden oder nicht. Unter folgendem Link können die steuerrelevanten Daten für Meldefonds abgefragt werden:

<https://www.oekb.at/kapitalmarkt-services/unser-datenangebot/fonds/steuerdaten.html>

Fonds, für die keine Meldungen an die Kontrollbank erfolgen, gelten als Nichtmeldefonds – auch schwarze Fonds genannt. Wesentliche Eckdaten der Besteuerung für Nicht-Meldefonds sind wie folgt:

- Ausschüttungen sind zur Gänze steuerpflichtig
- Steuerpflichtige Ausschüttungsgleiche Erträge werden pauschal ermittelt:
 - » mindestens 10% des Rücknahmepreises per 31.12., ansonsten

- » 90% des Unterschiedsbetrages zwischen festgesetzten Rücknahmepreis per 1.1. und 31.12. des Fondsanteils

Der wesentliche Nachteil bei Nicht-Meldefonds liegt in der Steuerbelastung jedoch ohne Geldzufluss aus der Veranlagung. Vermieden werden könnte die Pauschalbesteuerung zwar durch einen Selbstnachweis („Weißrechnung“), welcher jedoch zu hohen Beratungskosten führt und somit wohlüberlegte Kosten-Nutzenanalysen erfordert.

Depotübertragungen – was ist zu beachten?

Die Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Kapitalvermögen aus dem Depot gelten grundsätzlich auch als steuerpflichtige Veräußerung. Unter bestimmten Voraussetzungen wird jedoch diese fiktive steuerpflichtige Veräußerung nicht verwirklicht. Dafür müssen die übertragenden Banken (inländisches Depot) oder der:die Steuerpflichtige (ausländisches Depot) die gesetzlich geforderten Informationen an das zuständige Finanzamt melden.

Fazit – Vor/Nachteile, Gefahren/Möglichkeiten

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ausländische Depots wirtschaftlich sehr attraktiv sein können. Allerdings bringen sie oft einen erheblichen Mehraufwand bei der Steuererklärung mit sich, da die Beschaffung der notwendigen Unterlagen (Depotauszug, Transaktionsliste, Erträgnisaufstellungen, etc.) aufwendig, langwierig und mitunter kostenintensiv sein kann. Daher ist es ratsam, sofern man ein ausländisches Depot mit Investmentfonds besitzt, die Expertise unserer Berater:innen in Anspruch zu nehmen, um diese Herausforderungen effizient zu bewältigen und potenzielle Fallstricke

zu vermeiden. Empfehlenswert ist es, bereits vor Erwerb der Veranlagungen eine Beratungsgespräch zur Abschätzung der steuerlichen Konsequenzen zu führen. Zur steuerlichen Optimierung können Ihnen unsere Expert:innen – vor allem unter Berücksichtigung allfälliger Übergangsregelungen aus der Steuerreform 2012 – beratend zur Seite stehen.

Jan Stipsits

jstipsits@deloitte.at

Helmut Zach

hzach@deloitte.at

Sollten irrtümlich Veranlagungen im Ausland in der Vergangenheit nicht korrekt besteuert worden sein, können finanzstrafrechtliche Folgen durch eine Offenlegung des Sachverhalts einschließlich der fristgerechten Entrichtung der Nachzahlungen vermieden werden. Hier sollten Sie jedenfalls auf die Unterstützung unserer Steuerberater:innen zurückgreifen.



Tourismusbarometer 2024

Verhaltener Optimismus, herausfordernde Kostensituation, KI als Chance

Mit dem Tourismusbarometer erheben wir jedes Jahr gemeinsam mit der Österreichischen Hoteliervereinigung (ÖHV) den Status quo des heimischen Tourismus. Auch heuer teilten mehr als 200 Touristiker:innen aus ganz Österreich ihre Sicht auf die aktuelle Lage - die Grundstimmung ist optimistisch, aber auf eher niedrigem Niveau.

Österreichs Tourismusbetriebe blicken mit gemischten Gefühlen in die Zukunft: die Buchungslage für die bevorstehende Sommersaison stimmt sie optimistisch, aber in den kommenden Monaten rechnet man mit einer schlechteren Preisdurchsetzbarkeit und die Zinslage dämpft die Investitionsfreude. Dem anhaltenden Personalmangel trotz man unter anderem mit verbesserten Arbeitsbedingungen und dem Zukunftstrend Künstliche Intelligenz (KI) steht man sehr aufgeschlossen gegenüber.

Die Key Findings im Überblick

- **Durchwachsene Stimmung:** Wirtschaftliche Lage der Branche erhält Gesamtnote 2,87 – schwächelnde Industrie und Handel wirken sich auf Stimmungslage im Tourismus aus
- **Guter Ausblick:** 60 % der Betriebe erwarten ein Umsatzplus im Sommer 2024
- **Hoher Kostendruck:** Gleichzeitig bemerken neun von zehn Tourismusunternehmen negative Auswirkungen durch gestiegene Kosten
- **Herausfordernde Zinslage:** Die Hälfte der Touristiker:innen reduziert geplante Investitionen
- **Großes Potenzial:** KI ist bereits bei vier von zehn befragten Unternehmen im Einsatz

Die ökonomische Lage des Tourismus wird von den Unternehmen heuer besonders kritisch mit einer Gesamtnote von nur 2,87 bewertet – diese Einschätzung war nur im Coronajahr 2020 pessimistischer.

„Für die kommenden Monate befürchtet fast ein Drittel der Befragten, dass sich die Branche im eigenen Bundesland noch negativer entwickeln wird. Dem sollte man entgegenwirken, zumal der Tourismus aktuell die einzige Konjunkturstütze ist.“

Andreas Kapferer, Partner | Deloitte Tirol

Gute Buchungslage, aber verändertes Gästeverhalten

Zuversicht macht sich in Bezug auf den Sommer breit, 60 % der Befragten erwarten ein Umsatzplus. Besonders optimistisch blickt man in Wien auf die kommende Saison, Schlusslicht bildet die Steiermark, die Tiroler Betriebe liegen im Mittelfeld. Gleichzeitig werden die Folgen der anhaltend hohen Inflation jedoch immer spürbarer. Denn trotz der zufriedenstellenden Buchungslage nehmen 83 % der Tourismusunternehmen eine veränderte Preissensitivität bei ihren Gästen wahr. Tourismusunternehmen berichten von einer Vielzahl an Gästereaktionen, wie zum Beispiel kürzere Aufenthalte, Anfragen nach Rabatt- oder Gratisleistungen, Preisverhandlungen, Einsparung von Getränken und Zusatzbuchungen u.v.m.

„Österreichs Tourismusunternehmen stemmen sich gegen die schwache Wirtschaftslage, doch die aktuelle Kostensituation geht nicht spurlos an ihnen vorbei: Neun von zehn Betrieben berichten bereits von negativen Auswirkungen.“

Markus Gratzner, Generalsekretär der ÖHV

Die Kostensituation wird von allen externen Einflussfaktoren mit Abstand am schlechtesten bewertet und sogar als weit größere Herausforderung als die Arbeitsmarktsituation bewertet. Tourismusbetriebe haben gelernt, mit Personalmangel umzugehen. Die jahrelangen Bestrebungen in ein gutes Arbeitsklima und attraktivere Arbeitsbedingungen zu investieren, zahlen sich aus. Wenn die Wirtschaft aber wie erwartet 2025 an Fahrt aufnimmt, wird der Personalmangel wieder drängender werden. Eine umfassende Arbeitsmarktreform ist notwendig, um den positiven Kurs beibehalten zu können.

Investition versus Finanzierung

Im Tourismus gehen Instandhaltungen, Qualitätsverbesserungen sowie Angebotserweiterungen mit beträchtlichen Investitionen Hand in Hand. Der Zugang zu Kreditfinanzierungen und die Umsetzung von Investitionsprojekten verschlechterten sich seit 2021 allerdings kontinuierlich und erreichen heuer den bisherigen Tiefpunkt. Für zwei Drittel der Unternehmen ist es schwieriger geworden, Kreditfinanzierungen zu erhalten. Aufgrund des hohen Fremdkapitalanteils sind viele Betriebe derzeit massiv von den

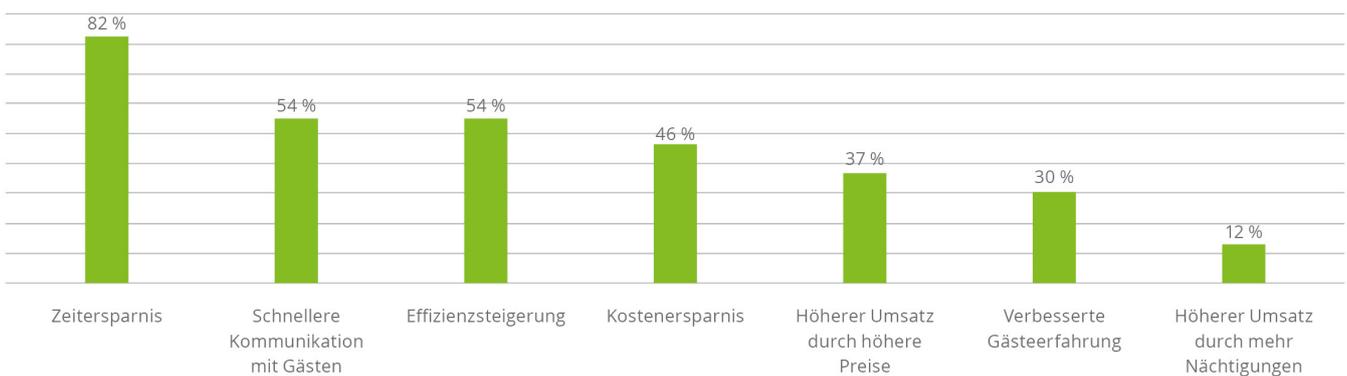
stark gestiegenen Zinsen betroffen und zeigen sich entsprechend zurückhaltend. Ursprünglich geplante Investitionen werden von fast der Hälfte der Befragten zurückgefahren.

Euphorie für KI

Viele Betriebe investieren trotz finanziellem Druck in die Zukunft – vor allem in den Megatrend Künstliche Intelligenz (KI). Der heimische Tourismus präsentiert sich hier sogar als Vorreiter: Bereits vier von zehn Betrieben haben aktuell KI-Anwendungen

in Verwendung und bereits 82 % davon erzielen Nutzen aus dem KI-Einsatz – etwa durch Zeitersparnis oder eine schnellere Kommunikation mit Gästen. Für den Tourismus stellt KI eine große Chance dar.

Wo sehen Sie bereits konkreten Nutzen in der Verwendung von KI?



„Durch entsprechende Anwendungen kann nicht nur die eigene Arbeitgeberattraktivität gesteigert werden, auch die Gäste profitieren von den maßgeschneiderten Urlaubserlebnissen, schnelleren Buchungen und einem besseren Service. Es gilt hier unbedingt am Ball zu bleiben und die Vorreiterrolle in der heimischen Wirtschaft auszubauen.“

Andreas Kapferer, Partner | Deloitte Tirol

Über den Tourismusbarometer

Seit 2015 analysieren Deloitte und die Österreichische Hoteliervereinigung (ÖHV) jährlich die Stimmung in der heimischen Tourismusbranche. Im Mittelpunkt der Befragung stehen: Wirtschaftliche Lage des Tourismus, Regionales Umfeld und regulatorische Rahmenbedingungen, Geschäftsentwicklung, Mitarbeiter:innen sowie Investition und Finanzierung.

Andreas Kapferer

akapferer@deloitte.at



Deloitte KI-Report 2024

Österreichische Unternehmen mit Künstlicher Intelligenz am Sprung in die digitale Zukunft

Österreichische Unternehmen haben das Potenzial von Künstlicher Intelligenz (KI) erkannt und setzen sie zunehmend ein. Unser Deloitte KI-Report zeigt aber auch, dass sich der Einsatz oft auf einfachere Anwendungen beschränkt und höhere Investitionen notwendig sind. Als Herausforderungen werden der ungewisse finanzielle Mehrwert, Datenschutzfragen und regulatorische Rahmenbedingungen gesehen. Auch die nötigen Skills für umfangreichere KI-Anwendungen sind nicht überall vorhanden.

Der KI-Boom und die breite öffentliche Aufmerksamkeit für neue Technologien wie ChatGPT lassen immer mehr Unternehmen das Potenzial von Künstlicher Intelligenz erkennen. Wir haben uns im Detail angesehen, wie österreichische Unternehmen KI einsetzen und haben dazu rund 600 Führungskräfte befragt.

Key Findings

- **Keeping it simple:** Der Einsatz von KI nimmt zu, ist aber häufig auf einfache Anwendungen beschränkt.
- **Room for growth:** Investitionen in KI decken häufig nur erste Implementierungsschritte ab.
- **Challenges ahead:** Offene Fragen zu Datenschutz, regulatorischen Rahmenbedingungen und finanziellem Mehrwert stellen Herausforderungen dar.
- **Skill-Update:** Qualifizierte Fachkräfte fehlen. Kritisches Hinterfragen und analytisches Denken werden immer wichtiger.

KI-Einsatz: Einfachere Anwendungen dominieren in der heimischen Unternehmenslandschaft

Innerhalb nur eines Jahres hat sich der Einfluss von KI auf Österreichs Unternehmen stark gewandelt. Trotzdem

steht ein Großteil der Unternehmen noch am Anfang ihrer KI-Transformation.

Ein großer Teil der Betriebe ist bereits mit KI-Anwendungen vertraut. Allerdings beschränkt sich der Einsatz meist noch auf erste Anwendungsfälle. Rund ein Fünftel nutzt die Technologie aktuell zur Automatisierung von Routineaufgaben, weitere 13 % zur Optimierung der Interaktion mit Kundinnen und Kunden.

Evrin Bakir, Managing Partnerin und Business Lead | Deloitte Consulting

KI-Finanzierung: Investitionen decken häufig nur erste Implementierungsschritte ab

Heimische Unternehmen investieren aktuell zwischen EUR 50.000,- und EUR 250.000,- in das Thema KI. Damit sind erste Implementierungsschritte abgedeckt. Um Künstliche Intelligenz langfristig erfolgreich einsetzen zu können, braucht es gemäß der Berechnung unserer Expert:innen allerdings das 5- bis 20-fache Investment, also zwischen EUR 250.000,- und fünf Millionen Euro.



Ähnlich wie die KI-Anwendungen stehen auch die Investitionsvorhaben in diesem Zusammenhang noch am Anfang. Im kommenden Jahr müssen die Volumina aber dringend erhöht werden. Denn fest steht: Wer jetzt nicht entsprechende Investitionen in KI tätigt, droht angesichts der rasant fortschreitenden Entwicklung im nationalen und internationalen Wettbewerb abgehängt zu werden.

Stevan Borozan, Director und KI-Experte | Deloitte Consulting

Herausforderung KI: Offene Fragen zu monetärem Mehrwert, Datenschutz und Regulierung

Neben den hohen Investitionskosten sehen sich heimische Führungskräfte noch mit weiteren Herausforderungen konfrontiert:

- Unklarer Return of Investment
- Offene Fragen zum Thema Datenschutz
- Fehlende regulatorische Rahmenbedingungen
- Fehlen von qualifizierten Fachkräften zur Verwaltung und Wartung von KI-Systemen

KI-geschulte Workforce: Neue Fähigkeiten gefragt

Ohne das richtige Skill-Set können auch die ausgereiftesten KI-Systeme keinen Mehrwert generieren. Dabei sind gemäß unserer Befragung vor allem kritisches Hinterfragen, analytisches Denken und Problemlösefähigkeit gefragt.

Um die Vorteile einer von KI geprägten Arbeitswelt voll ausschöpfen zu können, müssen Unternehmen ein Gleichgewicht zwischen menschlicher Kreativität und technologischem Fortschritt herstellen. Dazu gehört ein Umfeld, das kontinuierliches Lernen und Experimentieren mit neuen KI-Tools ermöglicht, betont KI-Experte Stevan Borozan.

Evrin Bakir

ebakir@deloitte.at

Stevan Borozan

sborozan@deloitte.at

COFAG – Auflösung, Rückforderungen und mögliche Klagsansprüche

Die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (kurz: COFAG) hat bis vor kurzem noch entsprechend den Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) diverse COVID – Förderungen abgewickelt. Die COFAG wird aufgelöst und so rasch wie möglich vollständig liquidiert. Gemäß dem neuen COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz –COFAG-NoAG gehen sämtliche Rechte und Pflichten der COFAG aus Förderverträgen mit 1. August 2024 unverändert auf den Bund über. Sämtliche von Vertragspartnern gegenüber der COFAG übernommenen Verpflichtungen bestehen ab 1. August 2024 gegenüber dem Bund unverändert weiter. Zu beachten gilt, dass in sämtlichen gerichtlichen Verfahren, die vor dem 1. August 2024 von der COFAG anhängig gemacht oder gegen die COFAG als Partei anhängig geworden sind und die Ansprüche aus Förderanträgen, Förderverträgen oder Rückforderungen aus diesen zum Gegenstand haben, der Bund von Gesetzes wegen an die Stelle der COFAG tritt und somit auch in alle Verpflichtungen aus den Förderanträgen eintritt, womit auch allfällige Klagen aus diesen ab diesem Zeitpunkt gegen den Bund vor den ordentlichen Gerichten zu richten sind. Soweit ein Vertragspartner zu Unrecht finanzielle Leistungen erhalten hat, entsteht ab 1. August 2024 in diesem Ausmaß ein öffentlich-rechtlicher Rückerstattungsanspruch. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Rückerstattungsbetrag an den Bund zu leisten. Das zuständige Finanzamt hat nach den Abgabenvorschriften

(§ 3 Abs 3 der Bundesabgabenordnung – BAO) zu prüfen, ob ein Rückerstattungsanspruch besteht und diesen zu erheben (§ 1 Abs 3 BAO). Für Zwecke der Anwendung der Abgabenvorschriften gilt der Rückerstattungsanspruch als Abgabe im Sinne des § 3 Abs 1 BAO. Die Rückerstattung ist vom zuständigen Finanzamt mit Bescheid festzusetzen, wenn der Rückerstattungsanspruch die in den einschlägigen Verordnungen enthaltenen Betragsgrenzen für die Rückforderung übersteigt. Der Rückerstattungsanspruch wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Wichtig ist demnach auch die Verzinsung. Abweichend von § 207 und § 208 BAO beträgt die Verjährungsfrist für den Rückerstattungsanspruch zehn Jahre und beginnt frühestens mit 1. August 2024 zu laufen.

In den letzten Monaten hat COFAG von vielen Unternehmen ausbezahlte Förderungen zurückgefordert oder rechnete mit anderen Förderungen auf und stützte sich dabei seit geraumer Zeit auf die Ungültigkeit – insbesondere auf Irrtum, welcher vom Förderwerber etwa durch unrichtige Angaben im Fördervertrag verursacht worden sei. So sahen die Richtlinien bestimmte Voraussetzung für die Auszahlung der Förderungen vor; eine davon betraf Verhängung einer Finanzstrafe. Ergänzend wurde im § 3 Z 4 WohlverhaltensG Unternehmen von vornherein die Förderungswürdigkeit versagt, wenn

„über das Unternehmen oder seine geschäftsführenden Organe in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung wegen eines vorsätzlich begangenen Finanzdeliktes rechtskräftig eine €10.000, –übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße verhängt worden ist“.

Diese Bestimmung wurde nach Auffassung des VfGH als gleichheitswidrig und die entsprechenden Regelungen in den Förderungsrichtlinien als gesetzwidrig aufgehoben.

Weitere häufig auftretende Rückforderungen betreffen insbesondere Unternehmen, die von behördlichen Betretungsverboten betroffen waren und im Zusammenhang, aber nicht ausschließlich, Bestandzinsen vermeintlich falsch angesetzt haben. Vorangegangen war somit eine Ablehnung des Antrages durch die COFAG. Diese vertrat zunehmend die Ansicht, dass zu Unrecht eine Förderung aus dem Titel des Fixkostenzuschusses I erhalten worden sei. Die COFAG begründete dies damit, dass dabei nicht ansatzfähige Bestandzinsen

bezuschusst worden seien und machte diesbezüglich Rückforderungsansprüche geltend. In weiterer Folge erklärte die COFAG die Aufrechnung mit diesem Rückforderungsanspruch gegen den Anspruch der Unternehmen auf Auszahlung des Verlustersatzes II und verweigerte dessen Genehmigung. In diesen Fällen kann mitunter versucht werden, das zuständige Finanzamt (USt-berechnendes Finanzamt) außergerichtlich davon zu überzeugen, dass die Bestandzinsen zu Recht angesetzt worden waren und die Gewährung des Fixkostenzuschusses I richtlinienkonform erfolgte, um so die vorgenommene Aufrechnung abzuwehren und eine Auszahlung der Förderung zu erreichen.

Wir stehen Ihnen sehr gerne für die Durchsetzung respektive der Abwehr von Ansprüchen im Zusammenhang mit COVID-19 Förderungen zur Verfügung!

Miriam Nehajova
m.nehajova@jankweiler.at

Lukas Lamprecht
l.lamprecht@jankweiler.at

**Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte |
Deloitte Legal.**

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

EU AI Act

Worum geht es im EU AI Act?

Der EU AI Act regelt die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von KI-Systemen in der EU. Er beinhaltet unter anderem Leitlinien für den Umgang mit verschiedenen Kategorien von KI-Systemen, eingeteilt nach deren Risikopotenzial.

Wann tritt er in Kraft?

Die Verordnung wurde im 1. Halbjahr 2024 von allen 27 EU-Mitgliedsstaaten, durch das europäische Parlament und zuletzt durch den europäischen Rat beschlossen. Die Verordnung wurde am 12. Juli 2024 im europäischen Amtsblatt veröffentlicht und gilt damit als final.

Wen betrifft der EU AI Act?

Der EU AI Act betrifft die überwiegende Mehrheit der KI-Systeme, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit genutzt werden. Die Größe des Unternehmens spielt dabei keine Rolle – auch Ein-Personen-Unternehmen können vom EU AI Act betroffen sein. Ist dies der Fall, müssen sie auch die konkreten Anforderungen umsetzen.

Ob Ihr Unternehmen betroffen ist, hängt von der Art ab, wie Sie künstliche Intelligenz nutzen. KI-Systeme, die allein der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung dienen, sind von der Verordnung ausgenommen.

Anbieter von betroffenen KI-Systemen müssen außerdem deutlich höhere Anforderungen erfüllen als Betreiber.

Welche Sanktionen gibt es?

Die Strafen im EU AI Act sind hoch und können bis zu 35 Mio. € oder 7 % des weltweiten Jahresumsatzes betragen. Die Höhe der Strafe ist abhängig von der Risiko-Kategorie, in die das KI-System fällt.

Welche Kategorien von KI-Systemen werden im EU AI Act unterschieden?

Die Verordnung unterscheidet vier Kategorien von KI-Systemen: Verbotene AI-Praktiken, Hochrisiko-Systeme, Systeme mit Transparenzpflichten und KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck.

Risikopotential von AI-Systemen



Verbotene AI-Praktiken

Kapitel 2 (Art 5)

- Manipulation von menschlichem Verhalten, Meinungen, und Entscheidungen
- Ausnutzung von Schwachstellen
- Social scoring
- Emotionserkennung am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen
- Biometrische Kategorisierung nach bestimmten Kategorien



Hochrisiko-Systeme

Kapitel 3 (Art 6)

- **Anhang I:** AI in regulierten Produkten, die der Zertifizierung durch Dritte unterliegen, z.B. Industriemaschinen, Spielzeug, medizinische Geräte
- **Anhang III:** angeführte AI-Systeme, die ein erhebliches Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen beinhalten können (z.B. AI für Risk Assessment & Pricing für Life/Health-Versicherungen natürlicher Personen)
- Ausnahmen und Abweichungen müssen dokumentiert werden



Transparenzpflicht bestimmter Systeme

Kapitel 4

- AI-Systeme, die direkt mit natürlichen Personen interagieren
- Synthetische Inhalte und Inhaltsmanipulation
- Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung
- Angemessene Informationen müssen bereitgestellt werden

*Die Kategorie „General Purpose AI“ wird hier nicht angeführt, da sie für eine Mehrzahl der Unternehmen geringe Relevanz hat.

Risk & Cyber Insights

Verbotene KI-Praktiken dürfen z.B. bereits 6 Monate nach Inkrafttreten nicht mehr angewendet werden. Darunter fallen KI-Systeme zum Social Engineering oder zur Emotionserkennung.

Hochrisiko-Systeme werden in streng regulierten Bereichen verwendet (z.B. in der Luftfahrt oder bei Medizinprodukten). Ebenfalls in diese Kategorie fallen bestimmte, im Anhang III des EU AI Act angeführte Tätigkeiten, wie KI-Systeme in der kritischen Infrastruktur, der Bildung oder des Personalmanagements. Für diese KI-Systeme sind 24 bzw. 36 Monate nach Inkrafttreten des EU AI Acts die Pflichten gemäß der Verordnung zu erfüllen. Dazu gehören ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem oder auch gewisse Registrierungspflichten.

Für die dritte Kategorie von KI-Systemen gelten die Transparenzpflichten bereits 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung. Darunter fallen bspw. KI-Systeme, die direkt mit natürlichen Personen, wie Kund:innen, interagieren.

Die vierte Kategorie betrifft KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, im Englischen bekannt als General Purpose AI. Für diese sind aufgrund ihrer vielfältigen Einsatzmöglichkeiten weitere Pflichten festgelegt. Sie hat für die meisten Unternehmen nur geringe Relevanz.

Welche Maßnahmen müssen Unternehmen setzen?

In einem ersten Schritt müssen Unternehmen erkennen, welche KI-Systeme in ihrem Unternehmen zurzeit im Einsatz sind und ob diese in eine der vom EU AI Act abgedeckten Kategorien fällt.

Weiters ist die eigene Rolle zu bestimmen – wurde das KI-System im eigenen Unternehmen entwickelt, fallen deutlich höhere Pflichten gegenüber Betreibern an.

Falls verbotene KI-Praktiken verwendet werden, müssen diese zeitnah gestoppt werden. Im Falle der anderen im EU AI Act abgedeckten Kategorien sind die jeweiligen Verpflichtungen, z.B. Transparenzpflichten, umzusetzen.

Ab einer gewissen Unternehmensgröße sollte auch die Einführung einer klaren Daten- bzw. KI-Governance geprüft werden um die Chancen und Herausforderungen rund um KI möglichst effizient zu meistern.

Der EU AI Act kann jedes Unternehmen betreffen, egal ob es sich um einen internationalen Finanzdienstleistungskonzern handelt, oder den Bäcker ums Eck. Relevant ist nur, ob und welche Art von KI ein Unternehmen einsetzt. Wer also einen Chatbot zum Kund:innensupport nutzt oder KI-basierte Software zur Automatisierung von Buchhaltungsaufgaben verwendet, muss sich mit den regulatorischen Vorgaben, wie dem EU AI Act, auseinandersetzen.

Christa Janhsen
cjanhsen@deloitte.at

Johanna Feurstein
jfeurstein@deloitte.at

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.